

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Zertifizierungsnormen DIN EN ISO 14001:2015 für Umweltmanagementsysteme (UMS) bzw. 9001:2015 für Qualitätsmanagementsysteme (QMS) wurden im Oktober 2015 veröffentlicht und sind somit gültig und verbindlich. Die nach den bisherigen Normengrundlagen zertifizierten Unternehmen müssen nun bis spätestens 14. September 2018 ihr Managementsystem auf die neuen Vorgaben umgestellt haben.

Mit der Überarbeitung der ISO-Managementsystemnormen wurde, basierend auf der „High Level Structure“ (HLS), eine Standardisierung durch eine einheitliche Normstruktur sowie einheitliche Nomenklatur umgesetzt.

Wichtige Neuerungen der Norm ISO 14001:2015 im Überblick:

- Kontext der Organisation: Bestimmen und Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien in Bezug auf das Umweltmanagementsystem;
- Hinsichtlich Effektivität und Aufrechterhaltung des UMS wird die Führungsverantwortung der obersten Leitung stärker betont;
- Im Planungsprozess ist ein risikobasierter Ansatz umzusetzen und die Berücksichtigung des Lebenswegs bei Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation zu berücksichtigen;
- ausgelagerte Prozesse sind als Bestandteil des Umweltmanagementsystems explizit stärker zu berücksichtigen;
- Dem Einsatz moderner Medien im Zuge der internen und externen Kommunikation wird stärker Rechnung getragen;
- Die Umweltleistung und Bewertung der Zielerreichung des UMS sind durch Kennzahlen zu belegen

Nach der neuen Norm werden insbesondere die Risiken und Chancen eines Unternehmens im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten betrachtet, um eine Verbesserung der Umweltleistung erzielen zu können. Unerwünschte Auswirkungen und ein Unternehmen negativ beeinflussende Umweltaspekte sollen dadurch verhindert und günstige Umweltauswirkungen gefördert werden. Durch die einheitliche Struktur der neuen Normen kann nunmehr eine Implementierung und Integration von integrierten Managementsystemen in den Unternehmen vereinfacht werden.

Durch unsere Erfahrung in der Managementberatung in Betrieben aller Größenordnungen sind wir gerüstet für die Umsetzung der Anforderungen der neuen Normen und unterstützen Sie gerne, die Chancen und Möglichkeiten der neuen DIN EN ISO 14001:2015 und / oder der DIN EN ISO 9001:2015 wahrzunehmen und erfolgreich in Ihr Managementsystem zu implementieren.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr



Anton Backes
Geschäftsführer

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

AVV – Abfallverzeichnis-Verordnung, Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Die novellierte AVV ist am 10. März 2016 im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 11 veröffentlicht worden und trat am 11. März 2016 in Kraft.

Im neuen Abfallkatalog wurden mehr als 30 Schlüsselnummern in erster Linie redaktionell bearbeitet.

Die Einstufungskriterien wurden durch Angabe der maßgeblichen chemikalienrechtlichen Einstufungsmerkmale konkretisiert (HP-Kriterien der Abfall-Rahmenrichtlinie).

Die Bewertungs- und Einstufungshinweise wurden außerdem erweitert.

Zudem ist das Abfallverzeichnis um drei neue Abfallschlüssel ergänzt worden. Als neue Abfallart wurde die Nr. 010310* (Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle) aufgenommen. Der schon bestehende Spiegeleintrag Nr. 010309 ist entsprechend geändert worden (Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen). Außerdem gibt es nun die Abfallarten: Nr. 160307* (metallisches Quecksilber) und Nr. 190308* (teilweise stabilisiertes Quecksilber).

Mit Inkrafttreten der AVV-Novelle ist bei der Umsetzung im Unternehmen zu beachten, dass abfallrechtliche Dokumente (Abfallkataloge von Entsorgungsanlagen, EfB-Zertifikate, Entsorgungsnachweise, etc.) gegebenenfalls anzupassen sind.

ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Bereits am 24. Oktober 2015 ist das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Wichtige Änderung durch die Novelle des ElektroG:

- Pflicht zur Rücknahme von Elektrogeräten durch den Handel
- stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereichs: PV-Module und Leuchten aus privaten Haushalten fallen unter Registrierungspflichten bei der Stiftung ear. Ab 2018 gilt dies mit Ausnahmen für alle Elektro- und Elektronikgeräte
- effizientere Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: Durch WEEE-Richtlinie ergeben sich zusätzliche Pflichten für den EU-weiten Vertrieb
- Neuzuschnitt der Sammelgruppen mit Blick auf Recyclerfordernisse: Den Herstellern müssen die Elektroaltgeräte durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger in sechs Sammelgruppen bereitgestellt werden
- Für öffentlich rechtliche Entsorger werden die Voraussetzungen für die Eigenvermarktung von Elektroschrott konkretisiert
- Die Transparenz bei den Mengenströmen wird durch die Einführung weiterer Meldepflichten verbessert
- Beweislastumkehr beim Export von Altgeräten: der Exporteur muss die Funktionsfähigkeit und direkte Wiederverwendbarkeit der Geräte belegen können.



Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

BattG - Batteriegesetz

Ebenfalls Ende 2015, am 20. November, wurde das "erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes," veröffentlicht.

Von den Änderungen sind in erster Linie Hersteller und Importeure von Batterien betroffen. So müssen diese dafür Sorge tragen, dass die Grenzwerte für Schwermetalle in den Batterien eingehalten werden.

Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung sowie medizinische Ausrüstung sind von der Einhaltung der Grenzwerte nicht betroffen. Ebenso der aktuell noch größte Anwendungsbereich von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren: schnurlose Elektrowerkzeuge. Letzteres gilt jedoch nur bis 31. Dezember 2016. Ab 2017 sind die herkömmlichen Nickel-Cadmium-Akkus verboten.

In der Novelle des Batteriegesetzes ist außerdem die kostenfreie Rücknahmepflicht von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien geregelt.

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung - Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EbfV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Nach der Anhörung im März und April 2016 soll im weiteren Verfahren der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf fortentwickelt werden. Das Bundeskabinett soll daraufhin im Sommer über die Verordnung beraten. Ziel ist es, das Verfahren im Herbst dieses Jahres nach Zustimmung des Bundesrates abzuschließen. Somit kann die Verordnung nach einer entsprechenden Übergangszeit Anfang 2017 in Kraft treten.

Mit der neuen EbfV soll auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 KrWG das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben ausgebaut, bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abgebaut und das Profil von Entsorgungsfachbetrieben geschärft werden. Hierbei wird aus der bestehenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie ein gemeinsames Regelwerk zusammengefasst.

Ebenso wird die aus dem Jahr 1977 stammende Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall durch die neue AbfBeauftrV abgelöst. Diese legt unter anderem die Anlagen fest, die nach dem zwischenzeitlichen technischen Wandel in der Abfallwirtschaft einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

In Folge der neuen Verordnung werden wesentlich mehr Betriebe verpflichtet werden, einen Beauftragten für Abfall zu bestellen (Schätzungen sprechen von bundesweit 38.000 Betrieben).

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Geplante Änderung der Chemikalienverbotsverordnung

Die Bundesregierung plant die Änderung der Chemikalienverbotsverordnung, die das Inverkehrbringen bestimmter Chemikalien regelt. Der Referentenentwurf mit Stand vom 18. Dezember 2015 befand sich bis zum Februar 2016 in der Anhörung durch die beteiligten Kreise und Bundesländer. Aktuell werden die Stellungnahmen ausgewertet.

Die Chemikalienverbotsverordnung wurde grundlegend überarbeitet:

- Neu gefasster reduzierter Anhang (jetzt Anlage 1) aufgrund der REACH-Verordnung mit nur noch national fortbestehenden Verboten und Beschränkungen
- Neue Kennzeichnungspflicht aufgrund der CLP-Verordnung
- Auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 legt die neue Verordnung erstmals einheitliche Vorschriften für Bereitstellung, Besitz und Verwendung von Stoffen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten.
- Inhaltliche Abstimmung mit der Gefahrstoffverordnung.

Geplante Änderung der Chemikaliensanktionsverordnung

Die Bundesregierung plant die Änderung der Chemikaliensanktionsverordnung, die Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die EU-Biozidverordnung und gegen weitere europäische chemikalienrechtliche Verordnungen regelt. Die Bundesregierung hat am 3. Februar 2016 eine Verordnung zur Änderung der Chemikaliensanktionsverordnung beschlossen. Der Bundesrat muss dieser noch zustimmen.

Wesentliche Änderungen:

- Sanktionsnormen für Zuwiderhandlungen werden hinzugefügt. Insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)
- Aktualisierung aufgrund anderer EU-Vorschriften, wie z. B. F-Gas-Verordnung, EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase, die Neufassung der Export-Import Verordnung, Änderungen der Verordnung über persistente organische Schadstoffe sowie verschiedene Änderungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen.

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Neuerung bei der Feststellung der Stromkostenintensität:

Zur Berechnung der Stromkostenintensität werden ab dem Antragsjahr 2016 nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten, sondern die „maßgeblichen Stromkosten“ des Unternehmens herangezogen. Diese werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 durch Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem in der Tabelle veröffentlichten durchschnittlichen Strompreis, der auf der Basis von zwei Kriterien (Summe von Strombezugsmenge und umlagepflichtigen Eigenstroms sowie der Vollbenutzungsstunden) zugeordnet wird, nach BAFA berechnet.

Unternehmen, die bislang im Antragsverfahren knapp ober- oder unterhalb der Schwelle für die Stromkostenintensität lagen, könnten nun mit dem neuen Verfahren möglicherweise antragsberechtigt sein oder aber auch ausscheiden.

Strom- und der Energiesteuer: Spitzenausgleich wird 2016 in voller Höhe gewährt

Das Bundeskabinett hat am 06. Januar 2016 bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben. Ihnen wird somit auch für 2016 der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe gewährt.

Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2016 maßgeblichen Bezugsjahr 2014 2,6 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen, sondern bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe. Das RWI (Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung) kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2014 8,9 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Somit können die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auch in 2016 den Spitzenausgleich in voller Höhe erhalten.



Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

KWKG 2016 – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016

Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt für alle Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 ans Netz gehen. Darin enthalten sind einige Verordnungsermächtigungen, mit denen Vergütungssätze angepasst werden können.

Tabelle 1: Vergleich KWK-Zuschläge nach KWK-Gesetz 2012 und KWK-Gesetz 2016 für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (Quelle: Binde, Bundesverband KWK)

KWK-Gesetz 2012 (in ct/kWh)		Bundestagsbeschluss 3. Dezember 2015 zum KWK-Gesetz 2016 (in ct/kWh; jeweils gleitende Regelung, d.h. bis zum jeweiligen Leistungsanteil)					
Stufe kW _{el}	Erzeugter KWK- Strom	Stufe kW _{el}	Eigennutzer KWK-Strom			Stromlieferung an Letzt- verbraucher in Kundenanlage o. geschlossenem Verteilernetz	In Netz der allg. Versorgung eingespeister KWK- Strom (Erhöhung jeweils um 0,6 bei KWK-Strom zum Ersatz von Stein- oder Braunkohle- KWK-Strom)
			Objekt- versorgung	Strom- kosten- intensive Industrie	Industriezweig nach EEG 2014 Anl. 4 (wenn VO v. BMWi erlassen)		
≤50	5,41	≤50	4,00	5,41	1. Gesamtgestehungs- kosten > Marktpreis	4,0	8,0
		>50 bis ≤100	3,00	4,0		3,0	6,0
>50 bis ≤250	4,0	>100 bis ≤250	0		2. Zuschlag ≤ (Gesamtgestehungs- kosten - Marktpreis)	2,0	5,0
≤2000	2,4	>250 bis ≤2000	0	2,4		1,5	4,4
>2000	1,8	>2000	0	1,8		1,0	3,1
TEHG- pflichtig	2,1	TEHG-pflichtig	0	2,1			3,4

Tabelle 2: Förderdauer (Quelle: Bundesverband KWK)

Kategorie	Kriterien	Förderdauer [VBh]
Neue KWK-Anlagen	≤ 50 kW _{el}	60000
	> 50 kW _{el}	30000
Modernisierte KWK-Anlagen	Modernisierung frühestens 5 Jahre nach Erstaufnahme oder Wiederaufnahme Dauerbetrieb	15000
	Kosten ≥ 50% Neuanlage und INB frühestens 10 Jahre nach Erstaufnahme oder Wiederaufnahme Dauerbetrieb	30000
Nachgerüstete KWK-Anlagen	Kosten ≥ 10% und ≤ 25% Neuanlage gleicher Leistung und aktuellem Stand der Technik	10000
	Kosten ≥ 25% und ≤ 50% Neuanlage gleicher Leistung und aktuellem Stand der Technik	15000
	Kosten ≥ 50% Neuanlage gleicher Leistung und aktuellem Stand der Technik	30000

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU – SEVESO-III-Richtlinie – in Deutschland durch Novellierung des BImSchG, der 12. BImSchV (Störfallverordnung), der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), des UVPG und des UmwRG

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung in der Bundesrepublik ist daher seit 01. Juni 2015 für Unternehmen die Prüfung auf Anwendung der Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie durchzuführen.

Die Referentenentwürfe zu einem Gesetz bzw. zu einer Verordnung zur Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie in Deutschland befinden sich in der Ressortabstimmung. Durch Änderungen des BImSchG, des UVPG und des UmwRG werden die Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt. Die übrigen neuen Vorgaben aus SEVESO-III sollen durch die Novellierung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) umgesetzt werden.

Wesentliche Änderungen:

- In § 23a BImSchG wird ein eigenständiges störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt
- In § 50 BImSchG werden Prüfschritte zur Berücksichtigung des Abstandsgebots zwischen Betriebsbereichen und schutzwürdigen Nutzungen ergänzt
- § 1 UmwRG: Anlagen mit störfallrechtlicher Relevanz werden in den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage aufgenommen
- Eine UVP-Pflicht gilt für alle Vorhaben, bei deren Umsetzung ein Störfallrisiko eintritt oder sich vergrößert
- § 8a der 12. BImSchV: Erweiterte Informationspflichten der Öffentlichkeit auch für Anlagen mit Grundpflichten
- § 17 und 18 der 12. BImSchV: Regelungen zu Inhalt und Ablauf des „störfallrechtlichen“ Genehmigungsverfahrens

Quelle: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Stand: 25.01.2016

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

11. ProdSV - Explosionsschutzprodukteverordnung

Die Neufassung der 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz ist am 15.01.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt nun am 20. April 2016 in Kraft. Die Verordnung regelt die Bereitstellung von neuen Geräten und Schutzsystemen, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen sind. Mit dieser Verordnung wird die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt.

Inhalt:

- Abschnitt 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung und enthält eine umfangreiche Liste ATEX-spezifischer Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2 weist die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) auf.
- Abschnitt 3 regelt die Verfahren zur Konformitätsbewertung befasst sich mit den speziellen Explosionsschutzkennzeichnungen.
- Abschnitt 4 enthält die erforderlichen Regelungen zur Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.
- Abschnitt 5 befasst sich mit Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Bestimmungen zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Kapitel 4 der Richtlinie 2014/34/EU) sind mit den Abschnitten 3 und 4 des ProdSG umgesetzt. Eine Umsetzung in der 11. ProdSV war daher nicht mehr erforderlich.

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS,...)		
TRGS 410 neu	Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B	Vom 05.08.15
TRGS 509 berichtigt, geändert und ergänzt	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter	Stand: 30.11.15
TRGS 510 berichtigt	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	Stand: 30.11.15
TRGS 517 geändert und ergänzt	Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen	Stand: 02.03.15
TRGS 519 geändert und ergänzt	Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten	Stand: 02.03.15
TRGS 525 berichtigt	Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung	Stand: 10.07.15
TRGS 529 geändert und ergänzt	Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas	Vom: 27.01.16
TRGS 551 geändert und ergänzt	Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material	Vom: 27.01.16
TRGS 751 TRBS 3151 neu	Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen	Vom: 30.11.15
TRGS 900 geändert und ergänzt	Arbeitsplatzgrenzwerte	Stand: 06.11.15
TRGS 903 geändert und ergänzt	Biologische Grenzwerte (BGW)	Stand: 06.11.15
TRGS 910 geändert und ergänzt	Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	Stand: 06.11.15

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de

Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Hygienisch fachkundige Person nach VDI 2047-2 - Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)

Verdunstungskühlanlagen können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen.

Verdunstungskühlanlagen sind Kühlanlagen bei denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann. Dabei können Aerosole durch die Abluft mitgerissen werden und in die Umgebung gelangen. Aufgrund günstiger Vermehrungsbedingungen (Feuchte, Nährstoffangebot, Temperaturen) für die Legionellen im Wasser und auf den Oberflächen von Verdunstungskühlanlagen, können die mitgerissenen Wassertröpfchen Legionellen enthalten. Die legionellenhaltigen Aerosole können über mehrere Kilometer im Umkreis einer Anlage verbreitet werden.

Günstige Vermehrungsbedingungen für Legionellen finden sich vor allem in nicht fachgerecht betriebenen und nicht regelmäßig gewarteten Verdunstungskühlanlagen.

In Deutschland wurden bisher drei größere von entsprechenden Anlagen verursachte Legionellen-Ausbrüche dokumentiert. Im Januar 2010 ereignete sich in Ulm/Neu-Ulm ein Legionellen-Ausbruch mit 65 Erkrankten und fünf Toten; ebenso in Warstein im August 2013 mit 160 Erkrankten und zwei Toten. Eine weitere Häufung mit insgesamt 17 Erkrankungsfällen wurde im Juli 2012 im Raum Zweibrücken registriert. Als Infektionsquellen wurden in allen drei Fällen Verdunstungskühlanlagen als Hauptverursacher identifiziert.

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Referentenentwurf einer Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider veröffentlicht (zukünftige 42. BImSchV). Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll noch dieses Jahr in Kraft treten. Vorgesehen sind umfassende technische und organisatorische Pflichten für Betreiber entsprechender Anlagen.

In der Verordnung sollen insbesondere folgende Sachverhalte geregelt werden:

- Anzeigepflicht zur Erfassung und Lokalisierung aller Verdunstungskühlanlagen
- Stärkung der Betreiberverantwortung durch
- Eigenüberwachung
- Verpflichtung zur Wartung
- Überwachung durch Dritte
- Festlegung von Meldeverpflichtungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Im Rahmen der Anforderungen zur Eigenüberwachung ist der fachliche Maßstab durch die im Januar 2015 erschienene VDI-Richtlinie 2047 Blatt 2 definiert. Darin ist u. a. gefordert, dass die Verantwortlichen und die durchführenden Mitarbeiter fachlich qualifiziert sein müssen. Diese kann u. a. durch eine entsprechende Schulung mit Prüfung beim VDI nachgewiesen werden. Um Betreiber von Rückkühlanlagen beim hygienegerechten Betrieb ihrer Verdunstungskühlanlagen unterstützen zu können, hat unser Mitarbeiter Herr Mateiko im Jahr 2015 eine entsprechende Schulung absolviert und ist demnach berechtigt als sog. „hygienisch fachkundige Person“ Tätigkeiten wie Gefährdungsbeurteilungen, Risiko-beurteilungen und Hygienekontrollen für die Betreiber durchzuführen. Kontakt: Manfred Mateiko, Telefon: (06897) 506-237
E-Mail: manfred.mateiko@proterra-umwelt.de



Vorwort

Abfallrecht

Chemikalienrecht

Energiewirtschaft

Gefahrenabwehr

Anlagensicherheit

Technische Regeln

Info proTerra

Neue Niederlassung Nordwest

Um für unsere Kunden im Westen und Norden Deutschlands schneller und einfacher erreichbar zu sein, sind wir seit Jahresbeginn in den Räumen des neu errichteten Gebäudes des TÜV Saarland e.V., auf dem Gelände der ehemaligen Henrichshütte in Hattingen, mit einer eigenen Niederlassung präsent.

Niederlassungsleiter ist Herr Dipl.-Ing. Thomas Beckmann, dessen berufliche Wurzeln im Steinkohlenbergbau an der Ruhr liegen und der nach über 16 Jahren beratender Tätigkeit im Ausland nun wieder in Deutschland arbeitet. Er wird für Sie in Zukunft der Ansprechpartner vor Ort sein und bei Bedarf zur Bearbeitung Ihrer Fragestellungen intern die Kontakte zu den jeweiligen Spezialisten unseres Hauses herstellen.

Kontakt: Herr Dipl.-Ing. Thomas Beckmann, Ruhrhang 3, D-45525 Hattingen,
Telefon: (02324) 9197-851, Mobil: (0151) 51892668, E-Mail:
thomas.beckmann@proterra-umwelt.de

Der Newsletter dient zur allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Newsletter übernehmen wir keine Gewähr und Haftung.